

SATZUNG

denkmalnetzBW e.V. Dachverband für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baden-Württemberg



Präambel

Baden-Württemberg ist mit über 90.000 Bau- und Kunstdenkmälern und über 60.000 archäologischen Denkmälern reich an kulturellem Erbe. Dieses Erbe zu bewahren, sichtbar und erlebbar zu machen und für künftige Generationen zu erhalten, ist in Baden-Württemberg qua Verfassung eine Landesaufgabe. Der Ortsbilderhalt unserer Städte und Gemeinden dient der Bildung von Heimatgefühl und von Identität. Hierzu gehört auch die „besonders erhaltenswerte Bausubstanz“. Der bisher noch unbestimmte Rechtsbegriff meint ein ortsbildprägendes, geschichtlich bedeutendes, zeittypisch gestaltetes, bauhistorisch relevantes Gebäude oder Ensemble.

Mit unseren Denkmälern und historischen Gebäuden erhalten sich Geschichte, Ästhetik, aber auch Wissen und Technik aus allen baugeschichtlichen Perioden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Erhalt von Kulturdenkmälern spiegelt die Erkenntnis der Einmaligkeit einer jeden Kulturepoche. Sie ist Verpflichtung für private und öffentliche Eigentümer gleichermaßen. Das Land Baden-Württemberg ist dabei Impulsgeber für Bewahrung, Weiterentwicklung und Inwertsetzung von Tradition, Architektur, Handwerk, Kunst und Kultur.

Das denkmalnetzBW soll

- » als Sprachrohr für die Denkmalszene den Wert von Denkmalerhalt für Kultur, Klima und Gesellschaft herausstellen,
- » den fachlichen Austausch fördern und dazu landesweit Strukturen schaffen, Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmöglichkeiten bündeln und neu aufbauen, um dem fortschreitenden Verlust des baukulturellen Erbes in der Praxis durch Kompetenz entgegenzuwirken,
- » sowie Vorschläge zum Bürokratieabbau erarbeiten.

Unser landesweites Netzwerk von im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege hauptamtlich sowie ehrenamtlich Tätigen sowie den privaten Eigentümern - ohne deren finanzielles und zeitliches Engagement der Erhalt zahlreicher Denkmale nicht möglich wäre - hat den Denkmalerhalt zum erklärten Ziel. Dazu gehört die Einbeziehung der sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz und der Grauen Energie. Unsere regionalen und lokalen sowie individuellen Netzwerke wirken dabei auch jenseits von Fachkreisen unmittelbar in die Bevölkerung. Das denkmalnetzBW pflegt eine offene Gesprächskultur, im Dialog auf Augenhöhe. Transparenz, Kooperation und Wertschätzung sind dabei gelebte Werte.

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „denkmalnetzBW - Dachverband für Denkmalschutz, Denkmalpflege in Baden-Württemberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ettlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verband mit Sitz in Ettlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Baden-Württemberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Presse- und Öffentlichkeits-, Bildungs- sowie Netzwerksarbeit für das (bau)kulturelle Erbe
- b) Förderung des fachlichen Austauschs und von landesweiten Strukturen
- c) Förderung des Aufbaus von Studiengängen und Lehrangeboten im Bereich Denkmalpflege an Schulen und Hochschulen in Baden-Württemberg und der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- d) das Erarbeiten von Vorschlägen zum Bürokratieabbau in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz

Der Verband ist folgendermaßen tätig:

- » Förderung von Bildungsarbeit
- » Unterstützung von Projekten, die die Akzeptanz und Wertschätzung des Denkmals in der breiten Öffentlichkeit fördern
- » Aktive Lobby- und Medienarbeit
- » Beantragung von Landesmitteln, sowie zur Akquise von Drittmitteln aus Wirtschaft und Gesellschaft
- » ideelle Unterstützung zur Beantragung von Förderungen
- » nationale und internationale Zusammenarbeit und Austausch
- » Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ideelle Unterstützung privater, öffentlicher und kirchlicher Denkmaleigentümer in Fragen des Erhalts

- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.



- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbands in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbands zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist möglich, max. im Verhältnis 2:1.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbands zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Verbandsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei StellvertreterInnen und dem/der SchatzmeisterIn. Er kann durch Beisitzer verstärkt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Verband jeweils allein nach § 26 BGB.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Verbands obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und ggf. die Auflösung der Mitgliedschaft.
- e) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- f) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Verbands sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,



- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Verbands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Verbands zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Verbands der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbands sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e/ ihre StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Zwecke auf denkmalpflegerischem Gebiet vgl. §2 (2) zuzuführen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.07.2024 errichtet.
Eine Änderung der Satzung in § x (xxxx) wurde am 20.09.2024 beschlossen und
durch das Amtsgericht Mannheim am 02.12.2024 im Vereinsregister unter der
Nummer VR 704247 eingetragen.